

## **In der Senatssitzung am 28. Juli 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung

17.07.2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.07.2020**

#### **„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“**

##### **A. Problem**

Die Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, wenn sie berufsrechtliche Regelungen reglementierter Berufe erlassen. Eine EU-Richtlinie bindet die Mitgliedstaaten im Gegensatz zu einer EU-Verordnung nicht direkt. Daher besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sie durch Umsetzungsakt in mitgliedstaatliches Recht umzusetzen. Der Bund und die Länder müssen deshalb ihrerseits jeweils die rechtlichen Regelungen schaffen um sicherzustellen, dass im Bund, in den Ländern und von den Kammern bei einer entsprechenden Rechtssetzung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt wird. Um die rechtliche Verpflichtung für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Gesetzesentwürfen mit Berufsreglementierungen zu schaffen, die durch Senatsvorlage oder aus der Mitte des Parlaments in die Bremische Bürgerschaft eingebracht werden, wurde bereits die Geschäftsordnung des Senats geändert und ergänzende Regelungen der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.

Weiterhin besteht die Verpflichtung, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung einzuführen, soweit ein Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens einen Gesetzesentwurf mit Berufsreglementierungen enthält. Dafür ist eine Änderung des Volksentscheidgesetzes notwendig.

Zudem muss auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kammern), die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtssetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen, eine Verpflichtung zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung geschaffen werden. Dies muss durch eine Änderung der Fachgesetze der jeweiligen Kammern erfolgen.

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie endet am 30. Juli 2020. In Bremen liegt die Federführung für die Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

## **B. Lösung**

Für die erforderlichen Gesetzesänderungen im bremischen Landesrecht wird ein Artikelgesetz erlassen. Dieses enthält zum einen eine Änderung des Volksentscheidgesetzes, mit der der Senat verpflichtet wird, im Rahmen der Prüfung der Zulassung eines Volksbegehrens, das einen Gesetzentwurf mit Berufszugangs- oder -ausübungsregelungen enthält, die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 durchzuführen. Weiterhin sind Änderungen der jeweiligen Fachgesetze der betroffenen Kammern enthalten, mit denen diese verpflichtet werden, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten, soweit sie Berufszugangs- oder -ausübungsregelungen erlassen oder ändern. Dazu werden Änderungen im Architektengesetz (BremArchG), im Ingenieurgesetz (BremIngG) und im Heilberufsgesetz (HeilBerG) vorgeschlagen. Alle im Artikelgesetz enthaltenen Gesetze werden jeweils um eine Anlage mit detaillierten Regelungen zur Umsetzung ergänzt, die eine praktische Anweisung sowie ein Prüfraster für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung enthalten.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 wird auch durch den Bund erfolgen – zum einen für Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Bundesebene durch eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), ergänzt durch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausgegebene Regelungen mit einem Prüfraster und weiteren Hinweisen, und zum anderen im jeweiligen Fachrecht, soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund von Bundesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung im Hinblick auf Berufsreglementierungen verfügen.

## **C. Alternativen**

Alternativen gibt es nicht. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 in deutsches Recht ist zwingend. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kammern), die über eine abgeleitete Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, kann die Pflicht zur Verhältnismäßigkeitsprüfung nur durch Rechtsvorschriften mit Außenwirkung geregelt werden.

Auch eine Umsetzung im Volksentscheidgesetz ist notwendig. Die bereits erfolgte Änderung der GO Senat ist dafür nicht ausreichend, da sie lediglich Anwendung findet auf Gesetzesentwürfe, die durch Senatsvorlage oder aus der Mitte der Bürgerschaft eingebracht werden.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit dieser Vorlage sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Die Maßnahmen betreffen alle Geschlechter im Grundsatz gleichermaßen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit den zuständigen Fachressorts, d. h. der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Inneres, und mit der Senatskanzlei abgestimmt.

Die Anlagen wurden von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens erfolgt durch die federführende Senatorin für Kinder und Bildung in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachressorts. Im Anschluss an das Beteiligungsverfahren soll der Gesetzentwurf von den Fachressorts der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz und der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung vorgelegt werden. Anschließend wird der Entwurf des Artikelgesetzes zunächst erneut dem Senat und danach der Bremischen Bürgerschaft zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

## **G. Beschluss**

Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 17.07.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

### **Anlagen:**

**Anlage 1:** Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

**Anlage 2:** Entwurf für eine Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen